VORBLATT

DATEINAME==M:\SK2\VORS\04K1611.U01

AKTENZEICHEN==2 K 1611/04.A

GERICHTBEZ==VG Bremen

SPRUCHKÖRPERNR==2.

ART==Urteil

DATUM==30.06.2005

VORINSTANZAKTENZEICHEN==

VORINSTANZGERICHTBEZ==

VORINSTANZART==Urteil

VORINSTANZDATUM==

LEITSATZ==

Voraussetzung für einen Widerruf der Asylanerkennung nach § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG wegen Terrorismusverdacht ist ein Fortbestehen der von einem früheren Terroristen ausgehenden Gefahr.

NORMEN==GG Art. 16a Abs. 1

AsylVfG § 73 Abs. 1

AufenthG § 60 Abs. 8

SCHLAGWÖRTER==Asyl

Türkei

Widerruf

Terrorismus

PKK-Kader

KOPFZEILE==Asyl, Türkei. Zum Widerruf der Asylanerkennung bei Terrorismusverdacht.

SACHGEBIET==446

KURZRUBRUM==

./. Bundesrepublik Deutschland

ANONYM==Nein

DOKUSTATUS==Archiv

VOLLTEXT==

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

- 2. Kammer -



Az: 2 K 1611/04.A

Kr Niedergelegt auf der Geschäftsstelle in abgekürzter Fassung am 12.07.2005 gez. Kaunert als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn, , 22529 Hamburg,		
		Klägers,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte		
	g e g e n	

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5056804-163,

Beklagte,

Beteiligter:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch den Richter Kramer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2005 für Recht erkannt:

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.07.2004 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

gez. Kramer

<u>Tatbestand</u>

Der im Jahr 1968 in der Provinz Bingöl in der Osttürkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wehrt sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der Kläger reiste am 04.05.2001 auf dem Luftweg vom Iran in die Bundesrepublik Deutschland unter Benutzung eines gefälschten Passes ein.

Mit Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 14.05.2001 stellte er einen Asylantrag. Er sei Mitglied des Zentralkomitees der PKK und ein über die Grenzen der Türkei hinaus bekannter Guerillakommandant gewesen. Zwischen ihm und der PKK-Führung sei es zum Bruch gekommen. Bei einer Rückkehr in die Türkei drohe ihm gleichwohl Haft, Folter und hohe Freiheitsstrafen.

Nach vorheriger Anhörung beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) wurde er mit Bescheid vom 17.05.2001 als Asylberechtigter anerkannt. Zugleich stellte das Bundesamt in diesem Bescheid fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Von Feststellungen zu § 53 AuslG wurde abgesehen.

• • •

Unter dem 04.09.2002 wandte sich das Bundeskriminalamt an das Bundesamt. Die türkischen Behörden hätten gegen den Kläger eine internationale Fahndung eingeleitet. Gegenstand des Fahndungsersuchens seien Straftaten, bei denen u.a. Zivilpersonen getötet worden seien. Die ihm vorgeworfenen Tathandlungen stellten Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke dar und liefen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider. Darüber hinaus bestehe nach Bewertung des Bundeskriminalamts in der Gesamtheit der Erkenntnisse eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesamt leitete daraufhin ein Widerrufsverfahren ein und hörte den Kläger hierzu an.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.07.2004 wurde die Anerkennung als Asylberechtigter und die mit Bescheid vom 17.05.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Im Falle des Klägers werde der Widerruf auf die Anwendung des § 51 Abs. 3 AuslG gestützt. Er sei gemäß § 51 Abs. 3 S. 1 AuslG aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Aufgrund seiner Führungsposition in der PKK sei er für deren Taten mitverantwortlich. Die PKK stehe auf der Liste der terroristischen Organisationen der EU. Weiter lägen bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG vor. Bei ihm sei aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt, dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen habe und sich außerdem Handlungen habe zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Der Kläger sei hinreichend verdächtig, durch eigene Gewaltbeiträge die PKK unterstützt zu haben. Er habe mehrere Jahre lang als Guerillakämpfer und Kommandant gekämpft. Durch seine Mitwirkung in einer Kampfeinheit habe er gewalttätige Einsätze ermöglicht und begünstigt. Die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG setze keine konkret andauernde Gefährdung voraus. Das ergebe sich sowohl aus dem Wortlaut selbst als auch aus den Materialien. Im Übrigen sei eine Abkehr des Klägers vom terroristischen Umfeld nicht zu erwarten.

Der Widerrufsbescheid wurde am 16.07.2004 zugestellt.

Dagegen hat der Kläger am 21.07.2004 Klage erhoben. Der Kläger habe seine Zugehörigkeit zur PKK offen gelegt gehabt. Er sei in Kenntnis aller Umstände als Asylberechtigter anerkannt worden. Die Neufassung des § 51 Abs. 3 AuslG verlange keinen zwingenden Widerruf. Der Klä-

- 4 -

ger habe nie eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

Dieses werde auch in Zukunft nicht der Fall sein.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 13.07.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 23.11.2004 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Während des gerichtlichen Verfahrens beantragte die türkische Regierung die Auslieferung des Klägers. Mit Beschluss des OLG Bremen vom 10.06.2005 (Ausl 7/04) wurde die Auslieferung wegen der dem Kläger in dem Auslieferungsersuchen zur Last gelegten Straftaten für unzulässig erklärt. Auf den Inhalt der beigezogenen Auslieferungsakten Ausl 7/04 der Staatsanwaltschaft Bremen wird Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Hinblick auf den Vortrag des Klägers und die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 13.07.2004 wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Akten des Bundesamtes betreffend den Kläger und seinen Bruder sowie auf die den Kläger betreffende Akte der Ausländerbehörde Bremen verwiesen.

Die Türkei-Dokumentation des Verwaltungsgerichts Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, sowie sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

• • •

Die Voraussetzungen gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG - früher § 51 Abs. 1 AuslG - liegen nicht vor.

2.

Die Beklagte hält dem Kläger vor, dass er im Sinne des §51 Abs. 3 S. 1 AuslG - jetzt §60 Abs. 8 S. 1 AufenthG - als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei. Ob aus dem Umstand, dass der Kläger Mitglied des Zentralkomitees der PKK und militärischer Kommandant von Guerillakämpfern in der Türkei gewesen ist und damit führendes Mitglied der PKK war, eine solche Gefahr hergeleitet werden kann, ist im Hinblick auf § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Denn die Sachverhalte, aus denen die Beklagte eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herleitet, bestanden schon zum Zeitpunkt der Anerkennung des Klägers am 17.05.2001. Der Kläger war in den 1990er Jahren ZK-Mitglied der PKK und Guerillakommandant. Im Jahr 2000 hat er sich von der PKK abgewandt. Nach seiner Anerkennung im Jahr 2001 hat der Kläger keinerlei Aktivitäten für die PKK oder von vergleichbarer Art unternommen, die es rechtfertigen, ihn deswegen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Die Beklagte leitet ihre Einschätzung aus der Bewertung der früheren politischen Rolle des Klägers her, die sich aber seit 2001 nicht mehr geändert hat. Insofern liegt keine relevante Veränderung der Sachlage, sondern nur ihrer Bewertung durch die Beklagte vor. Für die Anwendung des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist aber Voraussetzung, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert hat. Eine Änderung der Erkenntnislage oder die abweichende Würdigung des unveränderten Sachverhalts genügen nicht (BVerwG, Urteil v. 19.09.2000 - 9 C 12/00 in BVerwGE 112, 80).

3.

Soweit die Beklagte sich für den Widerruf auch auf § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG - jetzt § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG - stützt, liegt eine Änderung der Rechtslage vor. Denn § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG ist erst durch Art. 11 Nr. 9 Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002 (BGBI. I S. 361) mit Wirkung vom 01.01.2002 eingefügt worden und damit nach der Anerkennung des Klägers am 17.05.2001 in Kraft getreten.

Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung liegen auch dann nicht mehr im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vor, wenn durch nachträgliche Änderung der Rechtslage keine Asylgewährung mehr möglich ist. Dass der Widerruf nur bei einer Änderung der Sachlage möglich sein soll, läßt sich - anders als der Kläger meint - dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

19.09.2000 (9 C 12/00. a.a.O.) nicht entnehmen. Im Gegenteil heißt es in diesem Urteil: "Entsprechend klar unterscheidet der Gesetzgeber beim Wiederaufgreifen unanfechtbarer Verwaltungsakte zwischen der nachträglichen Änderung der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden Sach- oder Rechtslage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) und dem Vorliegen neuer Beweismittel (Nr. 2). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG diese Unterscheidung aufgeben wollte." Das Bundesverwaltungsgericht hatte keinen Anlass, sich in dem angeführten Urteil näher mit den Folgen einer Änderung der Rechtslage zu befassen, weil es in dem entschiedenen Fall nur um die - dort nicht gegebene - Änderung der Sachlage ging.

4.

Ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist allerdings nur möglich, wenn die Änderung der Rechtslage durch Einführung des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG / § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG im hier zu entscheidenden Fall zu einem Wegfall der Asylberechtigung des Klägers (§ 30 Abs. 4 AsylVfG) und des Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG/ § 60 Abs. 1 AufenthG geführt hätte. Das ist jedoch nicht zu bejahen.

Den Ausführungen des Bundesamts zur Einbindung des Klägers in die terroristische Organisation PKK kann im Grundsatz zugestimmt werden. Die PKK hat in den 1990er Jahren ihre politischen Ziele auch mit terroristischen Methoden verfolgt. Sie ist deswegen sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verboten. Der Kläger selber war als führender Kader der PKK in den 1990er Jahren in einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB tätig und rechtfertigt allein deswegen die Annahme, ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen zu haben. Zugleich ist aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt, dass der Kläger sich als Kader der PKK Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Insoweit kann auf die Darlegungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamts vom 13.07.2004 Bezug genommen werden.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Aufklärung, inwieweit dem Kläger darüber hinaus konkrete Tötungsdelikte angelastet werden können, die Gegenstand des Auslieferungsverfahrens Ausl 7/04 vor dem OLG Bremen waren. Der Kläger hat die Beteiligung an Attentaten und Mordanschlägen bestritten und angegeben, dass die diesbezüglichen Vorwürfe gegen ihn auf Aussagen beruht hätten, die unter Folter erfolgt seien. Unbestritten ist jedoch seine führende Tätigkeit in der PKK. Er selbst gab an, zeitweise bis zu 100 Personen kommandiert zu haben. Dass die von ihm geführten Guerillas auch Waffen eingesetzt hatten, liegt auf der Hand. Der

Kläger hat dieses in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2005 mit der Äußerung umschrieben: "In den Auseinandersetzungen sind 22.000 Kurden gefallen, aber nur 7.000 türkische Armeeangehörige. Wenn die Armee kurdische Kämpfer angegriffen hat, mussten diese sich verteidigen." Nähere Angaben wollte der Kläger hierzu nicht machen. Es kann im Ergebnis kein Zweifel bestehen, dass der Kläger an exponierter Stelle an bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen hat. Da das militante Vorgehen der PKK insgesamt als terroristisch zu bezeichnen war, hat er diesen Kampf mitgetragen, auch wenn er persönlich bestimmte Methoden - wie etwa die Liquidierung türkischer Lehrer - abgelehnt haben sollte, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2005 angab.

4.2

Allein der Umstand, dass der Kläger in der Vergangenheit eine führende Funktion in einer terroristischen Organisation eingenommen hat, führt aber noch nicht zum Asylausschluss nach § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG i.V.m. § 30 Abs. 4 AsylVfG. Denn der Asylausschluss nach § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG setzt voraus, dass von dem Ausländer weiterhin Gefahren ausgehen, wie sie sich in seinem früheren Verhalten manifestiert haben. Dafür sprechen regelmäßig frühere Aktivitäten für eine terroristische Vereinigung, es sei denn, der Ausländer hat sich glaubhaft und endgültig aus diesem Umfeld gelöst (OVG Koblenz, Urteil vom 06.12.2002 - 10 A 10089/02 in NVwZ-RR 2003, 596).

Das OVG Koblenz hat in dieser Entscheidung ausgeführt:

"Nach alledem erfüllt der Kläger die vom Gesetz ausdrücklich geforderten Voraussetzungen der 2. und 3. Alternative des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG für einen Ausschluss vom "kleinen Asyl". Das allein vermag es jedoch nicht zu rechtfertigen, ihm den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu versagen, hieße dies doch letztlich, dass er nur deshalb von diesem Schutz abgeschnitten wäre, weil er schon wegen seiner Vorfluchtaktivitäten des Asyls "unwürdig" wäre. So wird denn auch in der Tat im Allgemeinen zu Artikel 1 F GK, unter Berücksichtigung dessen Rechtsgedankens § 51 Abs. 3 AuslG um den Satz 2 ergänzt worden ist ..., die Auffassung vertreten, die Regelung beruhe auf dem Gedanken der Schutzwürdigkeit Dass das in § 51 Abs. 3 S. 2, 2. und 3. Alternative AuslG angeführte missbilligte Verhalten des Ausländers vor seiner Aufnahme als Flüchtling für sich gesehen zum Ausschluss von Abschiebungsschutz des § 51 Abs. 1 AuslG nicht ausreichen kann, vielmehr hinzukommen muss, dass von ihm weiterhin Gefahren ausgehen, wie sie sich in seinem früheren Verhalten manifestiert haben, erschließt sich schon aus der Gesetzesbegründung zu § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG sowie dem Rechtscharakter der Maßnahme, um deren Durchführung es geht, vor allem aber aus verfassungsrechtlichen Erwägungen.

So wird in der Begründung des Gesetzgebers zur "Übernahme von Art. 1 F GK in die Ausschlussgründe des § 51 Abs. 3 AuslG ... unter anderem ausgeführt, mit der Regelung würden die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umgesetzt, in denen gefordert werde, "Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen ..., nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen"; aufgrund der sich aus der Versagung dieses Status ergebenden Folgen werde "Deutschland als Ruheraum ... für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant"; so beeinträchtige beispielsweise die mit der Erteilung einer Duldung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich eines Bundeslandes "die direkten Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroris-tischer Gruppierungen"; Auslandsreisen seien erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung behaftet. Nach der Gesetzesbegründung geht es mithin jedenfalls im Bereich der Terrorismusbekämpfung nicht um "Vergangenheitsbewältigung", sondern um die Verhütung künftiger Terrorakte, d. h. Gefahrenabwehr. Tatsächlich betreffen auch die in Bezug genommenen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen jedenfalls vorrangig Maßnahmen gegen "Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern", bzw. "Maßnahmen, um die Begehung terroristischer Handlungen zu verhüten", und in dem Zusammenhang unter anderem die Verweigerung eines sicheren Zufluchtsortes für solche Personen seitens aller Staaten.

Zu sehen ist des Weiteren, dass es sich bei der Abschiebung, vor der § 51 Abs. 1 AuslG Schutz gewährt, um eine Maßnahme zur polizeilichen Gefahrenabwehr handelt. Solche Maßnahmen sind jedoch stets nur zur Abwehr von Schäden gerechtfertigt, die für die Zukunft zu befürchten sind, nicht aber als Reaktion auf vergangenes Fehlverhalten, mag dieses auch noch so schwerwiegend sein (vgl. z. B. BVerwG, Urt. vom 07. Oktober 1975 - I C 46.69 -, BVerwGE 49, S. 202 ff). Insbesondere aber folgt das Erfordernis einer fortbestehenden Gefahrenlage aus der grundrechtlichen Asylgewährleistung. Insoweit gilt im Wesentlichen nichts anderes als im Zusammenhang mit der Frage, ob mit Rücksicht auf das Verfassungsrecht über den Wortlaut der Ausschlusstatbestände des § 51 Abs. 3 S. 1 AuslG hinaus eine hinreichend sichere Wiederholungsgefahr erforderlich ist (zur 1. Alternative bejaht BVerwG, Urt. vom 15. Mai 1998 - 1 C 17.97 -, Buchholz 402.240 § 45 Nr. 13; zur 2. Alternative bejaht BVerwG, Urt. vom 07. Oktober 1975 - 1 C 46.69 -, a.a.O - noch zu § 14 Abs. 1 S. 2 AuslG 1965 - ; BVerw, Urt. vom 16. November 2000 - 9 C 6.00 -, NVwZ 2001, S. 442 ff.).

Dazu ist zunächst hervorzuheben, dass die Ausschlussvorschrift des § 51 Abs. 3 AuslG unabhängig davon, ob im Einzelfall der Asylanspruch oder - wie hier - nur der Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG geltend gemacht wird, sowohl zum Wegfall des aus dem Asylrecht folgenden Abschiebungsschutzes als auch zum Wegfall des Abschiebungsschutzes für politische Flüchtlinge nach § 51 Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 AuslG führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 - 9 C 31.98 -, BVerwGE, 109, S. 1 ff.). Von daher bedarf es in jedem Fall einer Vereinbarkeit der Ergänzung des § 51 Abs. 3 AuslG durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz mit der Gewährleistung des Asylgrundrechts bzw. einer entsprechenden verfassungskonformen Auslegung des Satzes 2 der Bestimmung.

Vor diesem Hintergrund ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu verlangen, dass über die gesetzlich festgelegten Tatbestandsmerkmale der 2. und 3. Alternative des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG hinaus der Ausländer weiterhin entsprechend seinem Auftreten vor seiner Aufnahme als Flüchtling als Gefahr auch für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland - als Teil der Staatengemeinschaft - bzw. auch für die Allgemeinheit hier -

als Teil der Weltbevölkerung - zu betrachten ist. Deswegen kommt es auch darauf an, ob sich der Kläger tatsächlich, wie er geltend macht, von der ... losgesagt hat, insbesondere auch nicht etwa nach Art eines sogenannten "Schläfers" von dieser Organisation - einschließlich ihrer Unterorganisationen - oder einer vergleichbar terroristisch aktiven ähnlichem Gedankengut verpflichteten Gruppierung gegebenenfalls zu "reaktivieren" bzw. "aktivieren" sein dürfte.

Dazu, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 S. 2 2. und 3. Aternative AuslG im oben dargestellten Sinne aus Gründen des Verfassungsrechts eng auszulegen sind, zwingt die Rechtsfolge des Ausschlusses vom Abschiebungsschutz des § 51 Abs. 1 AuslG, nämlich die dem Refoulment-Verbot widersprechende Zulässigkeit der Abschiebung eines Asylberechtigten in den Verfolgerstaat, die irreparable Folgen für Leib und Leben des Ausländers nach sich ziehen kann.

...

Die mit dem Ausschluss vom Abschiebungsschutz verbundene Rechtsfolge kann unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG nicht unter einem Gesetzvorbehalt steht, nur gerechtfertigt sein, wenn sie durch die Berücksichtigung anderer Grundrechte oder anderer mit Verfassungsrang ausgestatteter Rechtswerte - als "ultima ratio" - geboten ist, wenn mit anderen Worten sonst die "Opfergrenze" des asylgewährenden Staates überschritten wäre. Eine den Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat ausschließende Norm genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen mithin nur, wenn bzw. soweit mit ihr die in Rede stehende Kollision im Wege praktischer Konkordanz gelöst wird, wenn sie sich in diesem Sinne als Konkretisierung "verfassungsimmanenter Schranken" darstellt.

• • •

Zur verfassungsfesten Rechtfertigung für das Zurücktreten des Asylrechts kommt so nur - wie es bereits aus dem Rechtscharakter der durch § 51 Abs. 3 AuslG "freigegebenen" Maßnahme folgt - die Abwehr fortbestehender, dem Verhalten des Ausländers vor der Flüchtlingsaufnahme entsprechender Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Allgemeinheit hier in Betracht. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 07. Oktober 1975 - I C 46.69 - ... ausgeführt, die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung seien Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stünden und unverzichtbar seien, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleite.

In den Blick zu nehmen ist insoweit allerdings auch die Entstehungsgeschichte der Erweiterung des § 51 Abs. 3 AuslG um die in Art. 1 F GK aufgeführten Tatbestände. Die Aufnahme dieser Ausschlussgründe geht, wie schon mehrfach betont und wie es auch ausdrücklich in die Gesetzesbegründung aufgenommen ist, auf die nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG ... - dem sich der Bund nach Maßgabe dieser Norm zur Wahrung des Friedens eingeordnet hat - entsprechend ihrer Zielsetzung zur weltweiten Bekämpfung des internationalen Terrorismus gefasste Resolution 1373 (2001) zurück, mit der der Sicherheitsrat unter anderem beschlossen hat, dass alle Staaten den Terroristen und ihren Unterstützern einen sicheren Zufluchtsort verweigern werden (Nr. 2c der Resolution), und alle Staaten unter anderem aufgefordert hat sicherzustellen, dass diese Personen den

Flüchtlingsstatus nicht missbrauchen (Nr. 3 g der Resolution). Mit Rücksicht hierauf muss es für ausreichend erachtet werden, dass auch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. ihrer Bevölkerung eben als Teil des kollektiven Sicherheitssystems bzw. der hierdurch geschützten Bevölkerung gefährdet ist.

Was schließlich den Prognosemaßstab in Bezug auf die künftige Gefährdung der in Rede stehenden Verfassungswerte angeht, begegnet es jedenfalls im Bereich der Terrorismusbekämpfung unter den Gesichtspunkten der 2. und 3. Alternative des § 51 Abs. 3 S. 2 AuslG mit Rücksicht auf das Ausmaß der drohenden Rechtsgutsverletzungen und die konspirativen Zusammenschlüsse dieser Art ... innewohnende hohe Gefährlichkeit die sich nicht zuletzt aus der Schwierigkeit einer Enttarnung der (noch aktiven) Mitglieder ergibt, vor allem dann, wenn es sich bei ihnen um so genannte "Schläfer" handelt - keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn von dem vor seiner Aufnahme als Flüchtling in der Richtung auffällig gewordenen Ausländer - wie bei einer widerlegbaren Vermutung - verlangt wird, dass er glaubhaft dartut, dass er sich endgültig von dem betreffenden Umfeld gelöst hat. Dass dies auch der Intention des Gesetzgebers entspricht, folgt für den Senat daraus, dass es - anders als in § 51 Abs. 3 S. 1 AuslG - im Rahmen des Satzes 2 der Bestimmung nach dem Gesetzeswortlaut nur auf das "Fehlverhalten" in der Vergangenheit ankommt, und sich der Gesetzgeber, wie sich seiner Begründung zu Satz 2 entnehmen lässt, sehr wohl der oben aufgezeigten Schwierigkeiten der Terrorismusbekämpfung bewusst war und es ihm von daher darum ging, insoweit verdächtige Ausländer durch die Versagung des Abschiebungsschutzes gemäß § 51 Abs. 1 AuslG "unter Kontrolle" zu behalten. Der Würdigung des Senats, dass gegen eine solche "Beweislastverteilung" aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts zu erinnern ist, liegt maßgeblich die Erwägung zugrunde, dass der politisch Verfolgte, sofern ihm Gefahren im Sinne des § 53 AuslG drohen, auch bei einem Ausschluss vom Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden kann, so dass eine Preisgabe des Menschenrechtsschutzes nicht zu befürchten ist."

Dem schließt sich der Einzelrichter an. Da das Grundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG durch einfaches Gesetz nicht eingeschränkt werden darf, kann durch § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG nicht das grundrechtlich gewährleistete Asylrecht beschränkt, sondern nur die immanenten Grenzen dieses Grundrechts aufgezeigt werden. Zu diesen immanenten Grenzen zählt, dass Asyl nicht beanspruchen kann, wer im Heimatland unternommene terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus in den hier möglichen Formen fortzuführen trachtet (BVerfG, Beschluss vom 20.12.1989 - 2 BvR 958/86 in NVwZ 1990, 453). Fehlt es an einer solchen Fortführung, kann das nach Art. 16 a Abs. 1 GG verbürgte Asylrecht nicht entfallen. In gleicher Weise ist es dem Gesetzgeber nicht erlaubt, trotz Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG Asyl nach Maßgabe des § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG auszuschließen, wenn die Verbrechensbegehung oder die Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen, in der Vergangenheit lagen, der Ausländer sich aber von dem früheren Umfeld endgültig gelöst hat und von ihm keine weiteren Gefahren ausgehen. § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass er nur bei fortbestehenden Gefahren zum Ausschluss von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG führt.

4.3

Solche Gefahren liegen im Falle des Klägers nicht mehr vor. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2005 glaubwürdig seine Abwendung von der PKK geschildert. Er war bereits während seiner Zugehörigkeit zu dieser Organisation in Opposition zur Führung der PKK geraten. Der Kläger hatte seinen glaubhaften Darstellungen zufolge schon vorher die militante Linie des PKK-Führers Öcalan kritisiert und war deswegen selber in PKK-Haft genommen worden. Die Kritik an Öcalans Waffenstillstandsanordnung von 1999 hatte der Kläger nicht geäußert, weil er die Fortführung des bewaffneten Kampfes für erforderlich hielt, sondern weil aus seiner Sicht diese Anordnung Öcalans nur taktisch gemeint war. Tatsächlich hat der Kläger sich seit seinem endgültigen Bruch mit der PKK im Jahre 2000 auch keiner der militanten Gruppen angeschlossen, die ungeachtet der damaligen Waffenstillstandsanordnung der PKK den bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat fortsetzen wollten. Die so genannte "Kösül-Bande", der der Kläger zugerechnet wurde, ist eine Erfindung der PKK-Führung, um PKK-Dissidenten aus Deutschland mit Schwerpunkt in Köln und aus dem Irak mit Standort Süleymania zusammenfassend zu bezeichnen. Ein Zusammenschluss dieser PKK-Dissidenten in einer bestimmten Organisation gab es aber in Wirklichkeit nicht. Die von stalinistischen Methoden gekennzeichnete Vorgehensweise der PKK-Führung gegen die Dissidenten der "Kösül-Bande" hing nicht zuletzt mit der Rolle seines Bruders zusammen, der zu den Gründern der PKK zählte, später nach Deutschland ging und sich in Köln aufhielt, schriftstellerisch tätig war und Öcalan und seine Praktiken massiv in seinem Buch "PKK, die Diktatur des Abdullah Öcalan" kritisierte.

Im Ergebnis hat der Kläger zur Überzeugung des Einzelrichters glaubhaft gemacht, dass er sich endgültig von der PKK und deren Umfeld gelöst hat und von ihm keine weiteren Gefahren ausgehen, die den Asylausschluss nach § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG, § 30 Abs. 4 AsylVfG und darauf gestützt einen Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG rechtfertigen.

5.

Ein Widerruf der Asylanerkennung kommt auch nicht wegen Änderung der Verhältnisse in der Türkei seit der Anerkennung des Klägers im Mai 2001 in Betracht.

In einem anderen Widerrufsverfahren hat der Einzelrichter im Urteil vom 20.01.2004 (2 K 920/03.) hierzu ausgeführt:

"Die PKK hat sich im April 2002 selbst aufgelöst. Die Nachfolgeorganisation KADEK sucht bisher keine bewaffneten Auseinandersetzungen mit dem türkischen Staat. Gelegentliche Schießereien kommen vor, sind aber nicht Teil einer Aufstandsstrategie.

Die ehemaligen PKK-Kämpfer halten sich ganz überwiegend im Ausland auf. Mit Blick auf die PKK wurde am 29.07.2003 vom türkischen Parlament ein Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft verabschiedet. Dieses Gesetz ermöglichte durch Straffreiheit oder Strafminderung für PKK-Anhänger im Südosten der Türkei und im Nordirak ihre Rückkehr und Wiedereingliederung und sollte damit zur Stabilisierung der innenpolitischen Lage beitragen.

Der Ausnahmezustand wurde am 30.11.2002 auch in den letzten Provinzen Diyarbakir und Sirnak beendet. Die Sicherheitslage in den früheren Notstandsprovinzen hat sich 2003 deutlich entspannt.

Auch die allgemeine innenpolitische Situation in der Türkei ist starken Veränderungen unterworfen. Noch unter der Regierung Ecevit wurde das Reformpaket vom 03.08.2002 verabschiedet. Es enthielt die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten, erlaubte erstmals den Unterricht anderer in der Türkei gesprochener Sprachen als Türkisch und die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen. Damit wurde faktisch die kurdische Sprache begünstigt.

Bei den Parlamentswahlen von November 2002 kam es zu einen hohem Sieg der Gerechtigkeits- und Aufbau-Partei (AKP). Sie gewann die absolute Mehrheit der Parlamentssitze und stellt seitdem allein die Regierung. Unter der Regierung der AKP - seit 11.03.2003 ist ihr Parteiführer Erdogan Ministerpräsident - wurden weitere Reformschritte unternommen. So wurden Regelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten ebenso eingeführt wie Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, die Ausweitung der Vereinsfreiheit und die Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Die Meinungsfreiheit wurde durch erneute Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen und des Anti-Terror-Gesetzes ausgeweitet, die Benutzung von Kurdisch in Rundfunk und Fernsehen auch auf Privatsender ausgedehnt und mit einer umfassenden Reform des nationalen Sicherheitsrates die zivile Kontrolle über das Militär gestärkt. Die Regierung Erdogan betont bei zahlreichen Gelegenheiten, dass sie gegenüber Folter eine Null-Toleranz-Politik verfolgen wolle. Ein wesentliches Motiv für diese Reformen ist das von der AKP-Regierung verfolgte Ziel der EU-Mitgliedschaft. Als EU-Beitrittskandidat gelten für die Türkei dieselben politischen Kriterien wie für die anderen Kandidaten (siehe zur Situation in der Türkei den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.08.2003).

Auch wenn die veränderten Bedingungen die Foltergefahr in der Türkei für politische Systemgegner nicht grundlegend beseitigt haben, wirken die Änderungen sich aber auf Fälle wie denjenigen des Klägers nachhaltig aus. Der Kläger war und ist kein exponierter politischer Aktivist."

Daran anknüpfend hat der Einzelrichter im Urteil vom 21.04.2005 (2 K 397/03.A) dargelegt:

"Diese Ausführungen gelten auch zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt. Das Auswärtige Amt hat im Lagebericht vom 19.05.2004 betont, dass die Türkei unter der AKP-Regierung im Hinblick auf die Menschenrechte durch Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie andere Reformmaßnahmen deutliche Fortschritte erzielt hat, die insbesondere die Rechte Inhaftierter gestärkt haben und der Eindämmung von Folter und Misshandlung dienen. Übereinstimmend wird von Beobachtern der sich durch Teile der Gesellschaft ziehende Mentalitätswandel gewürdigt, wenn er auch Bürokratie und Justiz noch nicht überall in der gewünschten Form erreicht hat. Das türkische Recht verbietet und bestraft Folter und Misshandlung. Trotz dieses Verbotes kommen in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlungen vor, allerdings sind diese nach Zahl und Intensität deutlich zurückgegangen. Ausdrücklich heißt es im Lagebericht vom 19.05.2004: "Infolge der gesetzlichen Reformen, die von allen Menschenrechtsorganisationen trotz ihrer Kritik an den noch bestehenden Defiziten anerkannt werden, kann davon ausgegangen werden, dass zurückkehrende Asylbewerber in der Türkei nicht gefoltert werden. Dies gilt auch dann, wenn sie dort zuvor bereits gefoltert oder misshandelt worden."

Schließlich hat das Auswärtige Amt in diesem Lagebericht konstatiert.

"Dem Auswärtigen Amt ist seit über drei Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist."

Vor diesem Hintergrund ist das öffentliche Auftreten kurdischer Musiker und ihre Präsenz im kurdischen Fernsehen inzwischen anders als früher zu bewerten (zur früheren Sachlage VG Bremen, Urteil v. 18.04.2000 - 2 K 22086/95.A; Urteil v. 08.06.2000 - 2 K 1961/99.A; Urteil v. 21.06.2001 - 2 K 2640/00.A).

Kurdisch als Umgangssprache ist in der Türkei keinen Restriktionen mehr ausgesetzt. Während es früher durch die türkische Verfassung in Art. 26 und Art. 28 untersagt war, "gesetzlich verbotene Sprachen" bei der Äußerung oder Verbreitung von Meinungen zu verwenden, wurden diese Beschränkungen im Oktober 2001 aufgehoben. Radiosendungen auf Kurdisch waren seitdem weitgehend geduldet. Im Reformpaket vom 11.01.2003 wurde bestimmt, dass Türkisch nur noch in der offiziellen Korrespondenz mit staatlichen Institutionen benutzt werden muss, aber nicht mehr bei internen Aktivitäten. Bis August 2002 galt ein Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen auf Kurdisch aufgrund des Rundfunkund Fernsehgesetzes (RTÜK), auch wenn der Gebrauch im Rundfunk bereits in engen Grenzen toleriert wurde. Das Reformpaket vom 03.08.2002 hatte diese Bestimmung dahingehend geändert, dass Rundfunk- und Fernsehsendungen "in verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern im Alltag benutzt werden," jetzt zulässig sind. Sendungen kurdischer Sprache sind damit grundsätzlich zugelassen, stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Verfassung stehen und nicht

gegen "die unteilbare Einheit des Staates mit seinem Land und seiner Nation" gerichtet sein dürfen. Nach dem vom türkischen Kabinett am 25.01.2004 beschlossenen Durchführungsbestimmungen des RTÜK dürfen überregional zu empfangende private und staatliche TV-Sender maximal vier Wochenstunden und Radiosender maximal fünf Stunden wöchentlich kurdische Programme ausstrahlen. Regionale Sender wurden ausgeschlossen. Allerdings hat die Bevölkerung im türkischen Südosten in der Regel über Satellit Zugang zu kurdischsprachigen Sendungen.

Das Reformpaket vom 03.08.2002 erlaubte mit der Änderung des Gesetzes über den Fremdsprachenunterricht, dass in privaten Lehreinrichtungen Kurse auch in Kurdisch abgehalten werden. Seit dem Reformpaket vom 30.07.2003 kann Kurdisch als Fremdsprache auch in bestehenden Institutionen angeboten werden. Zur Umsetzung dieser Neuregelung sind allerdings recht restriktive Durchführungsbestimmungen vom Erziehungsministerium herausgegeben worden. Immerhin wurden im März 2004 in Sanliurfa, Batman und Van erste Kurdisch-Lehrinstitute eröffnet.

Die Vergabe kurdischer Vornamen unterlag bis vor kurzem umfangreichen Restriktionen. Hier führte das Reformpaket vom 19.06.2003 zu einer Änderung. Nach dem novellierten türkischen Personenstandsgesetz sind nur noch Vornamen verboten, die gegen die "Moral und öffentliche Ordnung" verstoßen. Verbote wegen Verstoßes gegen "nationale Kultur, Traditionen und Gebräuche" sind nicht mehr vorgesehen. In der Praxis wird damit die Vergabe von kurdischen Vornamen erlaubt. Ein Runderlass des türkischen Innenministeriums wies allerdings darauf hin, dass die nur im Kurdischen, nicht jedoch im Türkischen vorhandenen Buchstaben w, x und q bei der Namensvergabe nicht zulässig sind und ins Türkische transkribiert werden müssen.

Dem traditionellen kurdischen Newroz-Fest, das die kulturelle Identität der Kurden jedes Jahr symbolhaft sichtbar macht, standen die türkischen Sicherheitskräfte jahrelang besonders misstrauisch gegenüber. Das Newroz-Fest 2003 verlief aber nach Angaben von Beobachtern in einer entspannten Atmosphäre der Toleranz, ganz im Gegensatz zu einigen Vorjahren, in denen es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen und Festnahmen kam. Ministerpräsident Erdogan bezeichnete Newroz in einer Erklärung als wichtigen Faktor, der "den Zusammenhalt der Nation stärke". Auch Newroz 2004 verlief in freundschaftlich-festlicher, teilweise sogar ausgelassener Stimmung und interventionsfrei. Sogar die Regierung beteiligte sich an den Feiern. Ministerpräsident Erdogan sandte Glückwünsche nach Diyarbakir zur zentralen Newroz-Feier. Alle Newroz-Feiern wurden zugelassen (Lagebericht des AA v. 19.05.2004).

Gegenüber den strikten Verboten in früheren Zeiten ist die kurdische Sprache inzwischen in der Türkei mit den genannten Einschränkungen und Vorbehalten akzeptiert. Nach wie vor nehmen die türkischen Sicherheitskräfte jedoch keine Veröffentlichungen hin, die aus ihrer Sicht separatistische Tendenzen haben. Wenn der Kläger erklärt hat, dass man in der Türkei zwei Musikkassetten seiner damaligen Gruppe kaufen konnte, eine davon allerdings beschlagnahmt wurde, dürfte das hiermit zusammenhängen.

Der Unterschied zu früheren Zeiten ist gleichwohl beachtlich. Es stellt eine bedeutende Verbesserung dar, dass überhaupt kurdische Musikgruppen überall in

der Türkei mit kurdischen Liedern auftreten und ihre Musikkassetten dort gekauft werden können. Die Veränderungen werden an den eigenen Schilderungen des Klägers über die Auftritte seiner Gruppe in der Türkei deutlich. Schikanen gibt es sicherlich weiterhin, grundsätzlich ist aber öffentlich vorgetragene kurdische Musik, teilweise sogar mit politischer Färbung, dort möglich."

Die allgemeine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei wirkt sich grundsätzlich auch im Falle des Klägers aus.

Ob vor dem geschilderten Hintergrund der veränderten Situation in der Türkei bei erstmaliger Entscheidung über den Asylantrag des Klägers die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit noch anzunehmen ist, kann zweifelhaft sein.

Entscheidend ist, dass im anhängigen Verfahren nicht auf den Prognosemaßstab einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass nach bereits erfolgter Asylanerkennung der Widerrufstatbestand nur erfüllt ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urt. vom 24.11.1992 - 9 C 3/92 in Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab verlangt für eine Asylversagung, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (BVerwG, Urt. vom 26.03.1985 - 9 C 107.84 in BVerwGE 71,175).

Solche ernsthaften Zweifel hat der Einzelrichter. Auch wenn die Menschenrechtslage sich allgemein verbessert hat und dem Auswärtigen Amt nunmehr seit vier Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrte Asylbewerber gefoltert oder misshandelt wurde (Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 03.05.2005), bleiben Zweifel bestehen, ob nicht doch der Kläger aufgrund vorliegender Besonderheiten in seinem Fall Folterungen ausgesetzt sein wird. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2005 auch vor dem Hintergrund seiner familiären Situation glaubhaft berichtet, dass er mehrfach in der Türkei gefoltert worden war. Im Hinblick auf die gegenwärtige Situation bestätigt das Auswärtige Amt im jüngsten Lagebericht vom 03.05.2005, dass es der türkischen Regierung immer noch nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden, auch wenn die Zahl der einschlägigen Fälle deutlich zurückgegangen ist und von einer systematischen Folter nicht die Rede sein kann. Das OVG Münster geht in seinem Urteil vom 26.05.2004 (8 A 3852/03.A - "Kaplan-Urteil") davon aus, dass in der Türkei psychische und physische Folterme-

thoden - bei Vernehmungen wegen politischer Straftaten eher als bei nicht politischen Strafttaten - weiterhin zur Erlangung von Geständnissen angewendet werden.

Der Kläger wird von den türkischen Behörden wegen diverser schwerer Strafdelikte gesucht, weswegen seine Auslieferung in die Türkei beantragt war. Er bestreitet weitgehend diese Vorwürfe. Bei einer Abschiebung des Klägers in die Türkei könnte jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger gefoltert wird, um ihn zu Geständnissen zu zwingen. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass der Kläger als ehemaliger hochrangiger PKK-Funktionär über die Führung und die Vorgehensweise der PKK Kenntnisse hat, die für die türkischen Sicherheitskräfte hoch interessant wären. Es ist zu erwarten, dass die Sicherheitskräfte versuchen würden, den Kläger zur Preisgabe seiner Kenntnisse zu veranlassen. Dabei ist nicht hinreichend sicher, dass bei diesen Versuchen kein Einsatz von Foltermethoden erfolgt. Die exponierte Stellung des Klägers im Rahmen der PKK unterscheidet seinen Fall von anderen Widerrufsverfahren, in denen Asylbewerber nur in unbedeutender Weise die PKK unterstützt hatten oder in einen entsprechenden Verdacht geraten waren (VG Bremen, Urt. vom 20.02.2004 - 2 K 920/03.A).

Eine Vergleichbarkeit mit dem "Fall Kaplan" besteht ebenfalls nicht. Neben weiteren Besonderheiten jenes Falles war vom OVG Münster (Urt. vom 26.05.2004 - 8 A 3852/03.A) lediglich zu entscheiden, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlagen. Für diese Beurteilung kam es nicht auf den herabbgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab wie im hier anhängigen Verfahren an, sondern es war nur der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

6.

Eine Rücknahme der Asylanerkennung nach § 73 Abs. 2 AsylVfG scheidet aus. Der Kläger hat seine Anerkennung nicht aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erhalten. Er hatte bei Stellung seines Asylantrages vom 14.05.2001 wahrheitsgemäß angegeben, dass er jahrelang Guerillakämpfer und später Kommandant sowie als Mitglied des ZK hoher Funktionär der PKK gewesen ist. Gerade dieser vom Kläger seinerzeit geschilderte Sachverhalt veranlasste das Bundesamt zu der Annahme, dass er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

7.

Ob eine Rücknahme oder ein Widerruf der Asylanerkennung auch nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG erfolgen kann oder die spezialgesetzlichen Regelungen des § 73 AsylVfG insoweit abschließend sind, ist strittig (für eine ergänzende Anwendung der §§ 48, 49 VwVfG BVerwG, Urt. vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 a.a.O, dagegen die wohl überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum: OVG Koblenz, Urt. vom 29.03.2000 - 7 A 10030/00; VHG München, Urt. vom 01.12.1998 - 24 B 98.31324 in EZAR 214 Nr. 9; Marx, Kommentar zum AsylVfG, 5. Auflage, § 73 Rdnrn. 4 - 10 mit weiteren Nachweisen; Renner, Kommentar zum Ausländerrecht, 7. Auflage, zu § 73 AsylVfG, Rdnrn. 3, 21). Die Kammer hat bisher § 73 AsylVfG als abschließende Regelung angesehen und eine ergänzende Anwendung der §§ 48, 49 VwVfG nicht in Betracht gezogen (VG Bremen, Urt. vom 19.11.2004 - 2 K 806/04.A).

Ob hieran festzuhalten ist, kann dahinstehen. Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid nicht auf § 48 VwVfG gestützt. Eine Umdeutung scheidet ebenfalls aus, da die Rücknahme eine behördliche Ermessensentscheidung voraussetzt, die vom Bundesamt in dem als gebundene Entscheidung ergangenen Widerrufsbescheid nicht vorgenommen wurde (BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12/00 a.a.O.).

Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob die Anerkennungsentscheidung des Bundesamts vom 17.05.2001 im Hinblick auf die damalige Regelung des § 51 Abs. 3 S. 1 AuslG rechtswidrig war.

8.

Die im angefochtenen Bescheid vom 13.07.2004 getroffene Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, ist ebenfalls aufzuheben. Sie ist in dem Bescheid nur wegen des Widerrufs getroffen worden. Bei dem ursprünglichen Bescheid vom 17.05.2001 hatte das Bundesamt im Ergebnis gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG von einer Entscheidung zu § 53 AuslG abgesehen. Diese Rechtslage wird durch das Urteil wiederhergestellt (VG Bremen, Urt. vom 19.11.2004 - 2 K 806/04.A).

Das entspricht im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Asylklage Erfolg hat (BVerwG, Urt. vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 in InfAuslR 2003,74). Die Aufhebung der Feststellung zu § 53 AuslG durch das Gericht ist danach als deklaratorisch zu betrachten.

9.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez.: Kramer

Beschluss

Der Gegenstandswert wird gemäß § 30 RVG auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

<u>Hinweis</u>

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, den 30.06.2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer -:

gez.: Kramer